

LEITSATZ:

1. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vor, besteht ein zwingender Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Bei der Geltendmachung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG besteht daneben ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die begehrte Wiederaufnahme, der sich zu einem Anspruch verdichtet, wenn zugleich unmittelbar verfassungsrechtlich begründete Rechtspositionen betroffen sind.
2. Hat das Bundesamt das Verfahren wieder aufgegriffen und den Tatbestand des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG in der Sache neu geprüft, hat es damit den Weg zu einer Sachprüfung im gerichtlichen Verfahren ungeachtet der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG frei gemacht.
3. Zur Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG bei Gesundheitsgefahren, die sich aus der mangelnden Finanzierbarkeit medizinischer Versorgung ergeben für Kranke, die ohne Einkommen und finanzielle Unterstützung durch die Familie eine Bevölkerungsgruppe bilden, weil Erwerbsunfähigkeit, finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit und faktisch fehlender Versicherungsschutz als häufige Erscheinung in Georgien festzustellen sind.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 14 A 246/02

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der
Staatsangehörigkeit: georgisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1
AuslG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 2003 durch die Richterin am Verwaltungsgericht ...als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der Vollstreckungsschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist georgische Staatsangehörige. Sie reiste am 28.01.1996 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Gewährung politischen Asyls. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 10.07.1996 abgelehnt und es wurde festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung nach Georgien angedroht. Ihre dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 24.02.1997 im Verfahren ... ab, das Urteil wurde am 20.03.1997 rechtskräftig. Mit Urteil vom selben Tag verpflichtete das Gericht das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, hinsichtlich des Sohnes der Klägerin festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (...).

Am 19.02.2002 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG. Sie sei krank und habe bei einer Rückkehr nach Georgien mit einer lebensbedrohenden Verschlimmerung zu rechnen. Sie leide u.a. an einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus und bedürfe zusätzlicher Blutzuckerkontrollen. Ferner sei sie wegen einer Depression in Behandlung. In Georgien habe sie niemanden, der ihr helfen könne. Sie habe dort alles aufgegeben und könne angesichts ihres Alters und ihrer Erkrankung dort auch nicht arbeiten. Der

Zugang zu Ärzten sei nur über Geldzahlungen möglich, die ihr aber nicht zur Verfügung stünden. Auch eine Insulinbehandlung sei wegen fehlender finanzieller Mittel nicht möglich. Dies alles würde im Falle einer Rückkehr zu einer lebensbedrohenden Verschlimmerung führen.

Dem Antrag beigelegt waren insgesamt vier ärztliche Atteste. Gemäß den beiden Attesten des Dr. [REDACTED] leidet die Klägerin seit [REDACTED] an Kopf-, Schulter- und Nackenschmerzen, ohne dass ein neurologischer Befund feststellbar wäre. Die Ursache sei vielmehr psychosomatischer Natur und auf ihre soziale Entwurzelung zurückzuführen. Zur Medikamenteneinsparung wurde schließlich die Durchführung einer Akkupunkturbehandlung empfohlen. Nach den Bescheinigungen des [REDACTED] vom [REDACTED] ist die Klägerin dort seit [REDACTED] in Behandlung und leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus. Die erforderlichen Blutzuckerkontrollen würden durch die Patientin selbst durchgeführt, sie verfüge seit [REDACTED] über ein entsprechendes Messgerät. Veränderungen des Krankheitsbildes hätten sich in dem Zeitraum nicht ergeben, eine intensive Überwachung und Insulintherapie sei weiter erforderlich.

Unter Zugrundelegung zweier Auskünfte der Deutschen Botschaft in Tiflis (vom 07.08.2001 an das VG Gelsenkirchen und vom 08.07.2002 an das Bundesamt) wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 10.07.1996 bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG mit Bescheid vom 27.08.2002 abgelehnt. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorlägen. Die von der Klägerin benötigte Behandlung sei in Georgien kostenlos erhältlich und zudem sei sie in der gleichen Situation wie andere alte Menschen in Georgien und falle aus der Gruppe der altersbedingt Kranken nicht heraus, so dass Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nur über eine politische Leitentscheidung gewährt werden könne.

Dagegen hat die Klägerin am 09.09.2002 Klage erhoben. Sie macht geltend, dass die kostenfreie Behandlung in Georgien nur auf dem Papier existiere, tatsächlich aber ohne Bestechungsgelder nicht erhältlich sei. In ihrem Falle werde zudem unterstellt, dass sie als Rückkehrerin aus Deutschland über ausreichende Geldmittel verfüge. Als alleinstehende und mittellose Frau ihres Alters würde sie bei einer Abschiebung sehenden Auges in den Tod geführt werden.

Die Klägerin wurde vom Gericht gebeten, ein weiteres Attest oder eine Bescheinigung des behandelnden Internisten beizubringen über ihren aktuellen Gesundheitszustand, über die Behandelbarkeit mit den vom Auswärtigen Amt in der eingeholten Auskunft vom 05.08.2003 aufgeführten Medikamenten und den voraussichtlichen Folgen des Abbruchs der hier stattfindenden ärztlichen und medikamentösen Behandlung. Darauf hin wurde eine ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] eingereicht, nach der unverändert eine engmaschige internistische Kontrolle erforderlich sei und bei bestehender Versorgung mit Insulin in Georgien auch dort aus ärztlicher Sicht prinzipiell eine sog. Diabeteseinstellung erfolgreich durchzuführen sei.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2003 noch einmal mündlich angehört worden. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.08.2002 zu verpflichten, die Klägerin das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Ablehnung der Änderung des Bescheides vom 10.07.1996 hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht ihren Rechten. Sie hat wiederum keinen Anspruch auf Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungshindernisses (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzung einer Wiederaufnahme des Verfahrens zwecks Abänderung eines negativen bestandskräftigen Bescheides sind in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG geregelt. Abs. 2 und 3 regeln besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen, während Abs. 1 einzelne Wiederaufnahmegründe bestimmt. Der Wiederaufnahmegrund „Änderung der Sach- oder Rechtslage“ im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist etwa dann anzunehmen, wenn sich nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz die Situation in (asyl-)relevanter Weise verändert hat. Dies kann Folge von Veränderungen im Heimatstaat sein oder durch neu aufgetretene subjektive Handlungen des Antragstellers ausgelöst werden. Hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG kann dies eintreten durch eine Veränderung des Gesundheitszustandes, infolgedessen eine Abschiebung zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben führen würde. Entsprechend macht die Klägerin eine Erkrankung geltend, die im Falle ihrer Rückkehr nach Georgien nicht ausreichend behandelt werden könnte und deshalb für sie zu einer solchen Gefahr für Leib und Leben führen würde.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vor, besteht ein zwingender Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Dessen ungeachtet besteht bei der Geltendmachung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG auf jeden Fall nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die begehrte Wiederaufnahme, weil die Beschränkung auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG durch § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG für § 53 AuslG nicht gilt. Dabei kann sich das behördliche Ermessen im Falle eines anzunehmenden Abschiebungshindernisses auf nur eine Entscheidungsmöglichkeit zugunsten des Wiederaufnahme Begehrenden reduzieren, soweit zugleich unmittelbar verfassungsrechtlich begründete Rechtspositionen betroffen sind. Dies wäre etwa dann

der Fall, wenn sich eine Gefahr für Leib und Leben, insbesondere eine extreme Gefahrenlage, sonst nicht anders abwenden ließe (BVerwG, Urteil v. 07.09.1999 – 1 C 6/99 – E 109, 305 = DVBl 2000, 417; BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000 – 2 BvR 1989/97-, DVBl 2000, 1279, 1281 und OVG Münster, Beschluss vom 26.02.2002 – 8 A 2664/00.A nach juris, beide m.w.N.).

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung steht fest, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht vorliegen. Die Klägerin räumt ein, schon in der Heimat an Diabetes gelitten zu haben und deswegen behandelt worden zu sein. Sie hätte ein daraus resultierendes Abschiebungshindernis also ohne weiteres schon im Erstverfahren geltend machen können und müssen (§ 51 Abs. 2 VwVfG); zudem ist klar, dass die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht gewahrt ist, nachdem der Krankheitszustand hier schon seit Jahren in unveränderter Form behandelt wird.

Hier hat das Bundesamt allerdings zugunsten der Klägerin ohne Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen das Verfahren wieder aufgegriffen und den Tatbestand des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG in der Sache neu geprüft (wenn auch mit einem wiederum negativen Ergebnis). Damit hat es – ungeachtet der Frage einer Verpflichtung hierzu - den Weg zu einer Sachprüfung im gerichtlichen Verfahren frei gemacht (BVerwG, Urteil v. 21.03.2000 – 9 C 41/99 – E 111, 77 ff = NVwZ 2000, 940 = InfAuslR 2000, 410 und OVG Münster a.a.O.):

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts leiten sich die Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG aus der Unzumutbarkeit des Aufenthaltes im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40/96 -, BVerwGE 105, 187 = NVwZ 1999, 31 und Urteil vom 09.09.1997 - 9 C 48/96 -, InfAuslR 1998, 125). Hiervon erfasst sind auch die im Zielstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit und alsbald nach Rückkehr eintretenden Rechtsgutbeeinträchtigungen, die aus einer wesentlichen oder sogar lebensgefährlichen Verschlimmerung einer schon vor der Abschiebung bestehenden Krankheit resultieren. Unerheblich ist dabei, dass eine solche Gefahr auch durch die individuelle Konstitution des betroffenen Ausländers bedingt ist. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG setzt nicht voraus, dass die anzunehmende Gefahr für Leib und Leben aus einem Eingriff oder störenden Verhalten folgt; auch das Zusammenwirken mit anderen - ggf. auch anlagebedingten - Umständen kann den Tatbestand eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses

begründen. Nach diesen Grundsätzen kann eine Erkrankung für den Fall ihrer Behandlungsbedürftigkeit auf der einen Seite und einer unzureichenden Behandelbarkeit im Zielstaat auf der anderen Seite geeignet sein, eine konkrete individuelle Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu begründen (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -, NVwZ 1998, 973).

Von der Behandlungsbedürftigkeit ausgehend, bestehen in Anbetracht der dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskunftslage erhebliche Zweifel an der Erreichbarkeit der erforderlichen Behandlung. Auch wenn der hier vorliegende insulinpflichtige Diabetes Mellitus in Georgien grundsätzlich behandelt werden kann und auch die erforderlichen Medikamente grundsätzlich erhältlich sein sollten (so die Dt. Botschaft in Tiflis in den vom Bundesamt herangezogenen Auskünften sowie Auskunft vom 05.08.2003 an VG Schleswig und 05.03.2003 an VG Gießen), so ist zu befürchten, dass diese Behandlung trotz etwaiger staatlicher Programme bzw. trotz des in den Auskünften vom 08.07.2002 und 05.03.2003 geschilderten Verfahrens nur in der Theorie kostenlos ist, praktisch aber aufgrund der desolaten Finanzlage des georgischen Gesundheitssystems für viele Kranke unerreichbar bleibt – wie es übrigens die von der Beklagten beigezogene Auskunft der Botschaft vom 07.08.2001 an das VG Gelsenkirchen bereits angedeutet hat (vgl. dazu ausführlicher: Einzelrichterurteil der Kammer v. 31.03.2003 – 14 A 295/99 – S. 19 ff).

Eine solche Unerreichbarkeit für die Klägerin unterstellt, ist allerdings nicht dargelegt, ob eine unzureichende oder unterbrochene Behandlung / Medikation bei dem vorgetragenen Krankheitsbild tatsächlich auch zu einer wesentlichen Verschlimmerung des Zustandes führen würde und v.a., ob mit dieser Verschlimmerung auch konkret, d.h. alsbald nach Rückkehr in den Heimatstaat zu rechnen wäre. Die gerichtliche Frage nach den voraussichtlichen Folgen des Abbruchs der hier stattfindenden ärztlichen und medikamentösen Behandlung wurde durch das ärztliche Schreiben vom 09.09.2003 nicht beantwortet und ergibt sich auch sonst nicht ohne weiteres aus den Umständen oder der Aktenlage.

Hinzu kommt, dass eine individuell festzustellende erhebliche Gefahr im Zielstaat nicht soweit verbreitet sein darf, dass daraus eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG herzuleiten ist, die eine politische Leitentscheidung im Sinne des § 54 AuslG gebietet. Dies ist nach der höchstrichterlicher Rechtsprechung der Fall, wenn sich aus einer allgemeinen Gefahr wie etwa der schlechten wirtschaftlichen oder medizinischen

Versorgungslage individuelle Gefährdungen ergeben, die durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (hierzu ausführlich Urteil v. 31.03.2003 a.a.O. mit Verweis insbesondere auf BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 – 9 C 4/98 -, BVerwGE 108, 77 ff = InfAuslR 1999, 266 ff).

In Anwendung dieser Grundsätze hat das BVerwG in seinem Beschluss vom 29.04.2002 (- 1 B 59/02 -) klargestellt, dass eine Gesundheitsgefahr wegen eines aus finanziellen Gründen beschränkten Zugangs zu einer Heilbehandlung sowohl eine Gefahr i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 1 als auch eine allgemeine Gefahr i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG darstellen kann. Der vom BVerwG u.a. zitierte VGH München (Urteil vom 10.10.2000 – 25 B 99.32077 -) hatte eine Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG angenommen für Gesundheitsgefahren, die sich aus der mangelnden Finanzierbarkeit medizinischer Versorgung ergeben. Dabei verwies er explizit darauf, dass Kranke, die ohne Einkommen und finanzielle Unterstützung durch die Familie keine hinreichende medizinische Versorgung erlangen können, eine Bevölkerungsgruppe in diesem Sinne bilden, wenn Erwerbsunfähigkeit, fehlender Versicherungsschutz und finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit als häufige Erscheinung im Heimatland festzustellen sind. Ursache solcher schwierigen Lebensbedingungen seien die wirtschaftliche und soziale Situation für die Bevölkerung insgesamt, die sich typischerweise in einem unterentwickelten Versorgungssystem auswirkten.

Für den Herkunftsstaat Armenien hat das BVerwG entschieden, dass der gesamten Bevölkerung oder jedenfalls der Bevölkerungsgruppe der älteren Erwerbslosen aufgrund der dortigen katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Situation die typischerweise damit verbundenen Mangelerscheinungen wie etwa Obdachlosigkeit, Unterernährung oder unzureichende medizinische Versorgung droht und zu erheblichen Gefahren i.S.d. § 53 Abs. 6 AuslG führt mit der Folge, dass Abschiebungsschutz nur über eine politische Leitentscheidung nach § 54 AuslG oder ausnahmsweise im Einzelfall bei einer extremen Gefahr gewährt werden kann (Urteil vom 08.12.1998 – 9 C 4.98 – BVerwGE 108, 77 ff).

Nach diesen Grundsätzen wäre auch für die Klägerin der Anspruch des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG „gesperrt“, weil die Gefahr, aufgrund der unzureichenden medizinischen Versorgungslage einer erheblichen Gesundheitsgefahr ausgesetzt zu sein, nach den obigen Feststellungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zugleich eine Vielzahl weiterer Personen in Georgien betrifft, die wie die Klägerin aufgrund ihres Alters kein eigenes

Einkommen haben, keinen Versicherungsschutz genießen und alleinstehend ohne ausreichende anderweitige Unterstützung wären. Dies hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich für sich geltend gemacht.

Eine entsprechende politische Leitentscheidung gibt es in Schleswig-Holstein trotz der festzustellenden erheblichen Gefahren für behandlungsbedürftige Georgier nicht. Gleichzeitig ist für die Klägerin für den Fall ihrer Rückkehr keine solche extreme Gefahr dargelegt, dass sie „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“ (BVerwG a.a.O.). Für die Annahme eines solchen Sachverhaltes ist in Anbetracht des geschilderten Inhalts der bis zur Entscheidung vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen nichts erkennbar. Es ist weder mitgeteilt, um welchen Typ Diabetes es sich handelt, noch, in welchen Intervallen die ärztliche Betreuung erfolgen muss oder welche konkret absehbaren Folgen es hätte, wenn diese ausbliebe bzw. die Medikamente nicht erhältlich wären.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

...